

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre, B.A.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Bocholt
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: In den Studiengangsunterlagen sowie in der Außendarstellung ist transparent und konsistent auszuweisen, in welchen Varianten (ausbildungsintegrierend, praxisintegrierend, berufsintegrierend) der duale Studiengang angeboten wird. Für jede dieser Varianten ist die jeweils geforderte vertragliche Beziehung zwischen Studierenden und Unternehmen als Zugangsvoraussetzung in einem verbindlichen Ordnungsmittel nachvollziehbar zu verankern und konsistent zu kommunizieren. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, jedoch sieht der Akkreditierungsrat hinsichtlich der inkonsistenten Darstellung der Zulassungskriterien und der Profile der dualen Studiengangsvariante Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die

Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage - Zugangsvoraussetzungen zum dualen Studium (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO der duale Studiengang in den maßgeblichen Studiengangsunterlagen sowie der Außendarstellung nicht hinreichend konsistent und transparent hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der angebotenen Varianten ausgewiesen ist.

Die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung legt in § 3 Abs. 2 fest, dass für die Zulassung zum dualen Studiengang entweder ein Ausbildungsvertrag oder – nach abgeschlossener Ausbildung – ein Vertrag zur berufsintegrierenden Weiterbildung mit einem kooperierenden Unternehmen sowie eine entsprechende Kooperationsvereinbarung der Westfälischen Hochschule mit dem betreffenden Unternehmen erforderlich sind. Die Zulassungsvoraussetzung der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung lassen somit darauf schließen, dass eine ausbildungs- oder berufsintegrierende Variante vorliegt.

Demgegenüber bezeichnet die Präambel des Musterkooperationsvertrags das duale Studium als ein solches mit „praxisintegrierten“ curricular verankerten Modulen. Zugleich spricht der Vertrag in § 4 aber auch von einem „ausbildungsintegrierenden bzw. berufsintegrierenden Studium“ und benennt ergänzend die Möglichkeit eines regulären Ausbildungsverhältnisses nach BBiG. Als Zugangsvoraussetzung nennt der Mustervertrag einen gültigen Arbeitsvertrag, ohne dass dabei – wie in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung gefordert – nach Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag differenziert wird. Die Anforderungen aus der Prüfungsordnung werden damit im Hinblick auf das berufsintegrierende Studium im Musterkooperationsvertrag nicht vollständig abgebildet. Eine praxisintegrierende Variante ist hingegen von der Rahmenprüfungsordnung nicht erfasst.

In der Außendarstellung des Studiengangs, insbesondere in der „Broschüre für Betriebe“ wird schließlich klar zwischen drei Modellen differenziert: dem ausbildungsintegrierenden dualen Studium in Kombination mit einer Berufsausbildung, dem praxisintegrierenden dualen Studium mit betrieblichen Praxisphasen sowie der berufsintegrierenden Weiterbildungsvariante für Mitarbeitende mit einem festen Arbeitsvertrag. Dabei wird betont, dass alle drei Varianten hochschulseitig identisch ablaufen und sich lediglich in der Ausgestaltung der betrieblichen Anteile unterscheiden. (<https://mein-duales-studium.de/fuer-unternehmen/studienangebot/fachrichtung/wirtschaft-bocholt/>, letzter Aufruf am 04.06.2025)

Allerdings fehlt sowohl in der Rahmenprüfungsordnung als auch im Musterkooperationsvertrag eine solche eindeutige Differenzierung zwischen diesen drei Varianten. Des Weiteren sind dementsprechend für das praxisintegrierende duale Studium bislang keine Zugangsvoraussetzungen in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Schluss, dass auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO in der Außendarstellung sowie in den relevanten Ordnungsmitteln eindeutig und kohärent auszuweisen ist, welche Varianten des dualen Studiengangs angeboten werden (ausbildungsintegriert, praxisintegriert, berufsintegriert). Des Weiteren ist für jede dieser Varianten die spezifischen Zugangsvoraussetzungen verbindlich und nachvollziehbar zu definieren, insbesondere in Bezug auf

die Art des erforderlichen Vertragsverhältnisses zwischen Studierenden und Unternehmen.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

